

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2024

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/20](#)

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff S-Metolachlor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Auf Grundlage der vorgelegten Daten zum Wirkstoff S-Metolachlor und den Bedenken zu Risiken in Bezug auf endokrinschädigenden Eigenschaften (nicht vollständig bewertet), Grundwassergefährdung und Toxizität hat die Behörde die Genehmigung für den Wirkstoff **nicht** erneuert.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2024/197](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe. Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 jener Verordnung.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2024/232](#)

Delegierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid. Die delegierte Richtlinie ändert im Anhang III der ROHS-RL (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen) bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 46 ein: Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen, die Gemische aus Polyvinylchlorid-Abfällen (im Folgenden "wiedergewonnenes Hart-PVC") enthalten und für elektrische und elektronische Fenster und Türen verwendet werden, sofern das wiedergewonnene Hart-PVC-Material einen Massenanteil von höchstens 0,1 % Cadmium und höchstens 1,5 % Blei enthält.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2749](#)

Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte. Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, können eingesetzt werden. Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/288](#)

Durchführungsverordnung über die Häufigkeit der Kontrollen von Verpackungsmaterial aus Holz, mit dem bestimmte Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern getragen, geschützt oder unterstützt werden. Zur Hintanhaltung der Einfuhr von Pflanzenschädlingen aus Belarus, China und Indien wird Verpackungsholz bestimmter im Anhang genannter Waren weitergehender Pflanzengesundheitskontrollen unterzogen. Es sind mindestens 15 % der Sendungen zu überprüfen. Hinweis: Verbunden damit ist eine Anmeldepflicht bei Warensendungen an die zuständigen Behörden (Bundesamt für Wald) (Rechtsgrundlage § 3 Abs. 2 und 3 PflanzenschutzG).

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/208](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1290 wird auf den **31. August 2026** verschoben.

[Verordnung \(EU\) 2024/235](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-C16)) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die nun kundgemachten Verordnungen genehmigen die Verwendung von solch alten Wirkstoffen als Biozid-Wirkstoffe für die jeweilige Produktart unter den festgelegten Voraussetzungen. Datum der Genehmigung: 1. Juli 2025. Genehmigung befristet bis: 30. Juni 2035.

[Beschluss \(EU\) 2024/222](#)

Durchführungsbeschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums, auf den 31. August 2026. der Genehmigung für Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

[Verordnung \(EU\) 2024/247](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Datum der Genehmigung: 1. Juli 2025. Genehmigung befristet bis: 30. Juni 2035.

[Beschluss \(EU\) 2024/241](#)

Durchführungsbeschluss zur **Nichtgenehmigung** von Willaertia magna c2c maky als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 11 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Es wurden unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit bei der Sekundärexposition von Umstehenden und der breiten Öffentlichkeit festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem möglichen „Trojanisches-Pferd-Effekt“ von Willaertia magna c2c maky bei der Aufnahme von Legionella pneumophila. Darüber hinaus wurden aus denselben Gründen unannehmbare Risiken für die Umwelt festgestellt sowie aufgrund von Bedenken hinsichtlich der vollen Auswirkungen einer kontinuierlichen Freisetzung von Willaertia magna c2c maky in die Umwelt, insbesondere auf in der Umwelt vorhandene mikrobielle Populationen. Schließlich stellte die Agentur fest, dass nach wie vor nicht nachgewiesen wurde, dass Willaertia magna c2c maky bei der Bekämpfung von Legionella pneumophila hinreichend wirksam ist.

[Verordnung \(EU\) 2024/267](#)

Durchführungsverordnung zur **Erteilung einer Unionszulassung** für das Biozidprodukt DEC-SPORE 200 Plus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom **7. Februar 2024** bis zum **31. Januar 2034**.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/324](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benzovindiflupyr, Bromuconazol, Buprofezin, Cyflufenamid, Fluazinam, Fluopyram, Flutolanil, Lambda-Cyhalothrin, Mecoprop-P, Mepiquat, Metsulfuron-methyl, Phosphan und Pyraclostrobin.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/373](#)

Beschluss über harmonisierte Normen für die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Anwendungsgeräten für Pestizide zur Unterstützung der Richtlinie 2009/128/EG. Die Fundstellen der harmonisierten Normen für die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Anwendungsgeräten für Pestizide zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG werden mit dem aktuellen Durchführungsbeschluss veröffentlicht. Die bislang veröffentlichte Liste an harmonisierten Normen wird wegen geänderter Anforderungen ersetzt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/354](#)

Beschluss über harmonisierte Normen für Seilbahnen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/424. Die Fundstellen harmonisierter Normen für Seilbahnen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/424, die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die in den Zeilen 1, 6, 8 und 16 des genannten Anhangs aufgeführten Fundstellen werden mit Einschränkungen veröffentlicht.

[Beschluss \(EU\) 2024/301](#)

Beschluss des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 15. November 2023 im

Hinblick auf die Änderung des Anhangs I und die Aufnahme einer Präzisierung in Anhang IV des Abkommens [2024/301].

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/425](#)

Verordnung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Asulam-Natrium gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Verordnung wurde am 5. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (25.2.2024) im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/427](#)

Beschluss zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region. Mit dem Konzept Natura 2000 bemüht sich die Europäische Union die biologische Vielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ werden besondere Schutzgebiete geschaffen. Die österreichischen Natura-2000-Gebiete werden der alpinen bzw. der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. In einigen Bundesländern wurden noch Lebensräume zum Schutz von Arten in der alpinen biogeografischen Region, die im Anhang Teil 2 genannt sind, aufgenommen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/433](#)

Beschluss zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. Die österreichischen Natura-2000-Gebiete werden der alpinen bzw. der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. In einigen Bundesländern wurden noch Lebensräume zum Schutz von Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, die im Anhang Teil 2 genannt sind, aufgenommen.

[Verordnung \(EU\) 2024/573](#)

Verordnung über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Die Verordnung wurde am 20.02.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 11. März 2024 in Kraft.

[Verordnung \(EU\) 2024/590](#)

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009. Die Verordnung wurde am 20. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 16 Absätze 1, 2 und 4 bis 15, Artikel 17 Absatz 5 und Anhang VII Nummer 2 der vorliegenden Verordnung gelten ab dem 3. März 2025 für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/731](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Indoxacarb zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 01. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/732](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 01. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/733](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Cholecalciferol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 01. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/734](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Brodifacoum, Bromadiolon, Chlorphacinon, Coumatetralyl, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 29. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten

Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/787](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 04. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/772](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt AEROCLEAN gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Durchführungsverordnung wurde am 5. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (25.3.2024) im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/821](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für hydrolysierte Proteine als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Genehmigung: 1. Mai 2024 - Befristung der Genehmigung: 30. April 2039.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/839](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für Harnstoff als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Genehmigung: 1. Mai 2024 - Befristung der Genehmigung: 30. April 2039.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/835](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Trinexapac als Trinexapac-ethyl, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Genehmigung: 1. Mai 2024 - Befristung der Genehmigung: 30. April 2039.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/836](#)

Verordnung zur Genehmigung des Grundstoffs Magnesiumhydroxid (E 528) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Der in Anhang I beschriebene Stoff Magnesiumhydroxid (E 528) wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt. Datum der Genehmigung: 2. April 2024.

[Richtlinie \(EU\) 2024/884](#)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte aus Produkten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind von den Herstellern zu finanzieren. Der EuGH (C-181/20) hat Artikel 13 Abs. 1 wegen ungerechtfertigter Rückwirkung bezüglich Photovoltaikmodule, die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gebracht wurden, für ungültig erklärt. Die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von privaten Nutzern (Art. 12) und anderen als privaten Nutzern (Art. 13) wird neu geregelt. Hersteller haben die Kosten für Photovoltaikmodule bzw. für Elektroaltgeräte aus dem vormals offenen Anwendungsbereich zu tragen.

[Richtlinie \(EU\) 2024/869](#)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate. Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber Blei: Absenkung des Tagesmittelwerts von 0,15 mg/m³ auf 0,03 mg/m³Luft. Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein biologischer Grenzwert von 30 µg Pb/100 ml Blut. Ab dem 1. Januar 2029 gilt ein biologischer Grenzwert von 15 µg Pb/100 ml Blut. Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber Diisocyanate: Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein Grenzwert von 10 µg NCO/m³ bezogen auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 20 µg NCO/m³. Danach tritt eine Absenkung auf 6 µg NCO/m³ (d. h. die Höchstkonzentration in der Luft, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während eines achtstündigen Arbeitstages einatmet) und eines Grenzwerts für die Kurzzeitexposition von 12 µg NCO/m³ (d. h. durchschnittliche Exposition über einen Zeitraum von 15 Minuten).

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/893](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von thermisch behandeltem Knoblauchsaff als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/888](#)

Durchführungsbeschluss über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Für die im Anhang aufgeführten Wirkstoffe werden für die genannten Produktarten nicht genehmigt.

- » Biphenyl-2-ol (Produktart 7);
- » Kaliumdimethyldithiocarbamat (Produktarten 9, 11, 12);
- » Silber-Polyethyleniminchlorid (Produktarten 1, 2, 9);
- » Reaktionsprodukte aus: Glutaminsäure und N-(C12-C14-alkyl)propylendiamin (Glucoprotamin) (Produktarten 2 und 4);
- » Poly(oxy-1,2-ethandiy), .alpha.-[2-(didecylmethylammonio)ethyl]-.omega.-hydroxy-, propanoat (Salz) (Bardap 26) (Produktarten 2, 4 und 10)
- » 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) (Produktart 2);
- » Aktivchlor, hergestellt aus Magnesiumchlorid-Hexahydrat und Kaliumchlorid durch Elektrolyse (Produktart 2);
- » Knoblauch, Extrakt – Extrakte und ihre physikalisch modifizierten Derivate, wie Tinkturen, konkrete und absolute Öle, ätherische Öle, Oleoresine, Terpene, terpenfreie Bestandteile, Destillate, Rückstände usw., die aus *Allium sativum*, Liliaceae, gewonnen werden (Produktart 19);
- » Weinbrand (Produktart 19).

[Verordnung \(EU\) 2023/1542](#)

Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG. Das Ziel der EU-Batterienverordnung ist neben einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts, negative Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern und zu verringern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Themen sind unter anderem Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, Konformität von Batterien, Pflichten der Wirtschaftsakteure, Bewirtschaftung von Altbatterien und zu Bestimmungen zum digitalen Batteriepass. Die Verordnung wurde am 28. Juli 2023 kundgemacht und tritt am 17. August 2023 (zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) in Kraft. Sie gilt ab dem 18. Februar 2024 mit einigen Ausnahmen betreffend Entfernbare/Austauschbarkeit (Artikel 11 - 18. Februar 2027), Konformitätsbewertung (Artikel 17 und Anhang IV - 18. August 2024 (mit Ausnahme)) und Bewirtschaftung von Altbatterien (Kapitel VIII (Artikel 54 bis 76) - 18. August 2025).

[Verordnung \(EU\) 2024/1103](#)

Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188. Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Zudem sind in der Verordnung Ökodesign-Anforderungen an separate zugehörige Regler festgelegt. Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2025.

Stand: 06.05.2024

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!